



Einwohnergemeinde Farnern

In diesem Dokument werden die Änderungen des Personalreglements vom 01.01.2002 und des Personalreglements vom 01.01.2025 gegenübergestellt.

Die **rot** markierte Stellen werden im neuen Personalreglement gestrichen, die **grün** markierten Stellen sind neu hinzugekommen und bei den **gelb** markierten Stellen wurde die Formulierung angepasst.

| Aktuell gültiges Personalreglement vom 01.01.2002 | | Neues Personalreglement | |
|---|---|--|---|
| Rechtsverhältnis | | | |
| Geltungsbereich | Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde. | Geltungsbereich | Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde. |
| Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal | Art. 2 ¹ Der Gemeinderat begründet das Dienstverhältnis durch Verfügung (öffentliche Anstellung). . | Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal | Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Farnern gemäss Anhang I wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. |
| | ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung. | | ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung. |
| Privatrechtlich angestelltes Personal | Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. | Privatrechtlich angestelltes Personal | Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. |
| | ² Der Gemeinderat ist dafür zuständig. | | ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. |
| Kündigungsfristen | ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend des Obligationenrechtes. | Kündigungsfristen | ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. |
| | Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. | | Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. |
| | ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören. | | ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören. |



Einwohnergemeinde Farnern

| Aktuell gültiges Personalreglement vom 01.01.2002 | | Neues Personalreglement | |
|---|---|-------------------------|---|
| Lohnsystem | | | |
| Grundsatz | Art. 5 ¹ Die Stelle des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin und des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). | Grundsatz | Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). |
| | ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen. | | ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent, b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent, c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt. |
| | ³ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. | | ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten: a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen. b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt |
| | ⁴ Der Gemeinderat überprüft mindestens einmal jährlich die Einstufung des Personals. | Aufstieg | Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. |
| | | | ² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig. |
| | | Verfahren | Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufe(n) gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden; |



Einwohnergemeinde Farnern

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | | <p>b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weiteren Gehaltsstufen angerechnet werden</p> |
| | | | <p>² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können</p> <p>a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;</p> <p>b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.</p> |
| | | | <p>³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.</p> |
| | | | <p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p> |
| | | Rückstufung | <p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> |
| | | | <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p> |
| | | Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde | <p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p> |
| | | Organigramm | <p>Art. 10 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> |
| | | Mitarbeitergespräche | <p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde führt jährlich mit dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal ein Mitarbeitergespräch durch.</p> |
| | | | <p>² Der Gemeindepräsident und ein Mitglied des Gemeinderates sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des öffentlich-rechtlich angestellten Personals verantwortlich.</p> |
| | | | <p>³ Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <p>a) sie führen einzeln ein Beurteilungsgespräch durch;</p> |



Einwohnergemeinde Farnern

| | | | |
|------------------------------|---|------------------------------|---|
| | | | <p>b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</p> <p>c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</p> |
| | | Eröffnung/Rechtsmittel | <p>Art. 12 ¹ Die Ergebnisse der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, die neu vereinbarten Ziele und Massnahmen sowie die Veränderung des Gehalts (die gestützt auf das Mitarbeitergespräch erfolgt) werden schriftlich festgehalten und im Personaldossier abgelegt.</p> |
| Eröffnung/Rechtsmittel | <p>Art. 6 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> | | <p>² Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> |
| | <p>² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> | | <p>³ Ist das beurteilte Personal mit dem Ergebnis der Beurteilung respektive dem Entscheid des Gemeinderates nicht einverstanden, kann es innert zehn Tagen nach Erhalt des Entscheides eine Überprüfung durch den gesamten Gemeinderat mittels beschwerdefähiger Verfügung verlangen.</p> |
| | <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tage nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p> | | <p>⁴ Das Personal kann nach Erhalt der Verfügung gemäss Abs. 3 innert dreissig Tagen nach Eröffnung diese mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p> |
| Aussergewöhnliche Leistungen | <p>Art. 7 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.- im Einzelfall belohnen.</p> | Aussergewöhnliche Leistungen | <p>Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 1'000.- belohnen.</p> |



Einwohnergemeinde Farnern

| Besondere Bestimmungen | | | |
|---|--|------------------------------------|--|
| Arbeitsplatzbe- wertung | Art. 8 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten. | Arbeitsplatzbe- wertung | Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten. |
| Stellenaus- schreibung | Art. 9 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus. | Stellenausschrei- bung | Art. 15 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus. |
| Unfallversiche- rung | Art. 10 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). | Unfallversiche- rung | Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). |
| | | Taggeldversiche- rung | Art. 17 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten. |
| Pensionskasse | Art. 11 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Die Gemeinden und die Versicherten tragen die Prämien im Verhältnis 50% zu 50%. | Pensionskasse | Art. 18 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Die Gemeinden und die Versicherten tragen die Prämien im Verhältnis 50% zu 50%. |
| Sitzungsgeld | Art. 12 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. | Sitzungsgeld | Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. |
| Jahresentschä- digungen, Spe- sen | Art. 13 ¹ Die ordentlichen Jahresentschädigungen des Gemeinderates werden im Anhang II zu diesem Reglement geregelt. ² Die Entschädigungen der übrigen Behördenmitglieder, Delegierten und Angestellten der Gemeinde werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. | Jahresentschädi- gungen, Spesen | Art. 20 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt. ² Die Entschädigungen der übrigen Behördenmitglieder, Delegierten und Angestellten der Gemeinde werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. |



Einwohnergemeinde Farnern

| | | | |
|------------------|--|------------------|--|
| Anhang | | | |
| Anhang I | Gemeindeschreiber/in GKL 20 Finanzverwalter/in GKL 18 | Anhang I | Gemeindeschreiber/in GKL 20 Finanzverwalter/in GKL 18 Verwaltungsangestellte/r GKL 12 |
| Anhang II | Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in CHF 3'000.- Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident/in CHF 500.- Pro Gemeinderatsmitglied pauschal CHF 400.- Sitzungsgeld, Spesen und Entschädigung für Spezialaufgaben werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. | Anhang II | Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in CHF 4'000.- Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident/in CHF 1'500.- Pro Gemeinderatsmitglied pauschal CHF 1'000.- Sitzungsgeld, Spesen und Entschädigung für Spezialaufgaben werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. |